



Grundsatzbeschluss der Stadt Langenzenn bezüglich der Begrünung von Vorgärten, Fassaden und Dächern sowie der Solarnutzung im Rahmen der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten

Klimawandel und Klimaanpassung sowie das fortschreitende Insektensterben haben mittlerweile eine breite Öffentlichkeit erreicht. Mit dem Klimawandel steigen beispielsweise die Risiken für Hochwasser oder Überschwemmungen. Die Folgen des Klimawandels sind vielfältig und können sich über Hitzeperioden ohne nächtliche Abkühlung (Tropennächte) oder Unwetter auch negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Die Artenvielfalt der Insekten hat in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten stark abgenommen. Gründe hierfür sind allen voran die Veränderung bzw. Zerstörung von Lebensräumen. Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktionen, wie die Bestäubung oder Stoffzerlegung, die Insekten erfüllen, kann deren Rückgang Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen mit sich bringen.

Um diesen Veränderungen entgegen zu wirken, hat der Stadtrat nun deutliche Anreize bzw. konkrete Vorgaben gesetzt.

Begrünung von Dächern

Dächer mit einer Fläche von mehr als 15 m², die als Flachdächer ausgeführt sind (Neigung bis zu 10°) sind auf mind. 70% der Dachfläche als Retentionsdach (Abflussbeiwert von max. 0,2, max. Wasserkapazität mind. 45%) mit mindestens einer extensiven Sedum-Gras-Kraut-Begrünung auszuführen.

Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein.

Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten.

Begrünung von Fassaden

Fassadenabschnitte ohne Öffnungen (Fenster und Türen) mit einer Breite ab 5 m oder einer Fläche ab 20 m² sowie Fassaden von Garagen und Nebenanlagen sind mit Kletter- oder Rankpflanzen flächig zu begrünen.

Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Kletter- oder Rankpflanze pro 2 m Wandabwicklung zu pflanzen.

Der durchwurzelbare Bodenraum je Pflanze muss mindestens 1,0 m³ betragen. Dabei sind durchgehende, bodengebundene Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 50 cm anzustreben.

Begrünung von Stützmauern/Einfriedungen

Stützmauern sowie Einfriedungen, die als Mauern, einschließlich Gabionen ausgeführt sind, sind auf mind. 80% der Fläche zu begrünen.

Hierzu ist ein mind. 0,4 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen. Die Pflanzungen müssen spätestens am 15. April des auf die Beendigung der genehmigten Baumaßnahmen folgenden Jahres durchgeführt werden.

Begrünung von Gartenflächen

Gartenflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO sowie lediglich unterbaute Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen.

Sie dürfen maximal auf einer Fläche von 20% mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

Begrünung von Vorgärten

Die Bereiche zwischen Verkehrsfläche und der vorderen Baufluchtlinie des Hauptgebäudes (Vorgärten) sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Wege wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und gemäß Pflanzempfehlung (oder Pflanzliste) mit Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen gem. Pflanzempfehlung (oder Pflanzliste) flächendeckend zu bepflanzen bzw. zu begrünen. Sie dürfen maximal auf einer Fläche von 20% mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

Ausnahmen als Ausgleich für nicht durchführbare Maßnahmen zu Begrünungen

Kann aus technischen Gründen die Begrünung von Dächern, Fassaden oder Einfriedungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt werden, so ist je angefangener 50 m² nicht ausgeführter Dach-, Fassaden- oder Einfriedungsbegrünung zusätzlich ein heimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzempfehlung zu pflanzen.

Kann aus technischen Gründen keine ausreichende Bepflanzung des Baugrundstücks mit Bäumen vollzogen werden, so sind zusätzlich je nicht umgesetzter Baumpflanzung 100 m² zusätzlich an Begrünung von Dächern, Fassaden oder Einfriedungen auszuführen.

Nutzung von Solarenergie

Künftig wird bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sowie von sonstigen Satzungen nach § 34 BauGB grundsätzlich in jedem Einzelfall eine intensive Prüfung der Festsetzung planerischer Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien i. S. d. Klimaschutzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB) erfolgen.

Hinweis: Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO).